

die Bezeichnung der Namen der Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, die Bezeichnung der Parteien nach Vor- und Zunamen, Beschäftigung, Wohnort und Parteistellung sowie die Bezeichnung ihrer Vertreter zu rechnen.¹¹⁶ Diese Angaben gehören im Zivilprozessrecht zum notwendigen Inhalt der Urteilsausfertigung. Fehlt die Benennung der Parteien, die insbesondere wegen der Rechtskraft und einer allfälligen Vollstreckbarkeit des Urteils auch für die Staatsgerichtshofverfahren von Bedeutung ist, und wird das Urteil auch nicht dahingehend berichtigt, ist es im Zivilverfahren nichtig.¹¹⁷ Im verfassungsgerichtlichen Verfahren sind diese Informationen der Einleitungsformel zu entnehmen,¹¹⁸ in der die Namen der Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, der Name des Schriftführers und die Namen der Verfahrensparteien und deren Vertreter genannt werden.

Aus der Einleitungsformel wird auch ersichtlich, wann der Staatsgerichtshof (Datum) entschieden und ob er in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung verhandelt hat. In der Regel erwähnt er in der Einleitungsformel des Entscheidungskopfes wie im Zivilverfahren stichwortartig den Gegenstand des Rechtsstreits (Verfahrensgegenstand).¹¹⁹ Die jeweilige Verfahrensart führt der Staatsgerichtshof in der Einleitungsformel oft ungenau an.¹²⁰ Sie lässt sich jedoch für denjenigen, der verfas-

116 Die Praxis des Staatsgerichtshofes weicht von diesen Vorgaben ab und bezeichnet die Verfahrensparteien mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort (Adresse). Die Beschäftigung der Verfahrensparteien wird nicht angegeben. Vgl. beispielsweise StGH 2005/2, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 1; StGH 2004/34, Urteil vom 28. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 1 f.; StGH 2003/48, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 1; StGH 2002/55, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 1.

117 § 477 Abs. 1 Ziff. 9 öst. ZPO bzw. § 446 Abs. 1 Ziff. 9 liecht. ZPO; siehe Bydlinski, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze III, § 417, Rz. 4.

118 Vgl. für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 282, Rz. 20.

119 Vgl. etwa StGH 2005/24, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 1; StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 1; StGH 2003/85, Urteil vom 28. Juni 2004, nicht veröffentlicht, S. 1; vgl. für das Zivilprozessrecht Bydlinski, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze III, § 417, Rz. 4.

120 So verwendet der Staatsgerichtshof in der Einleitungsformel auch bei Normenkontrollverfahren gelegentlich die Formulierung «in der Beschwerdesache». Vgl. etwa StGH 2004/19, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 1 und StGH 2003/2, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 1. Dagegen kann aus der Geschäftszahl, die der österreichische Verfassungsgerichtshof und das deutsche Bundesverfassungsgericht angeben, die Verfahrensart ermittelt werden.